

## Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberursel (Taunus)

### **Herr Andreas Bernhardt, Freiligrathstraße 49, 61440 Oberursel (Taunus)**

vom Wahlvorschlag der Oberurseler Bürgergemeinschaft (OBG – Freie Wähler) wird am 23.10.2024 aufgrund seiner Ernennung zum hauptamtlichen Stadtrat sein Mandat als Mitglied der Stadtverordnetenversammlung verlieren (§ 33 Abs. 1 Nr. 2 Kommunalwahlgesetz (KWG) in Verbindung mit § 65 Abs. 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO)). Der ursprünglich nächste Bewerber des Wahlvorschlags OBG – Freie Wähler mit den meisten Stimmen, Herr Roland Ruppel, ist verstorben. An seine Stelle rückt der nächste noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlags der OBG – Freie Wähler mit den meisten Stimmen (§ 34 KWG):

### **Herr Wolfgang Nüchter, Niddastraße 1, 61440 Oberursel (Taunus).**

Herr Nüchter hat am 07.10.2024 auf sein Mandat in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberursel (Taunus) mit sofortiger Wirkung verzichtet. An seine Stelle rückt die nächste noch nicht berufene Bewerberin des Wahlvorschlags der OBG – Freie Wähler mit den meisten Stimmen (§ 34 KWG):

### **Frau Julia Lebeau, Taunusstraße 137 a, 61440 Oberursel (Taunus)**

Gegen diese Feststellung kann jede/r Wahlberechtigte der Stadt Oberursel (Taunus) innerhalb von zwei Wochen Einspruch erheben. Der Einspruch ist innerhalb der genannten Frist im Einzelnen zu begründen und schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Gemeindevahlleiter einzureichen. Wird nicht die Verletzung eigener Rechte geltend gemacht, so ist der Einspruch nur zulässig, wenn ihn mindestens 100 Wahlberechtigte unterstützen (§ 25 KWG).

Oberursel (Taunus), den 07.10.2024

Weil  
Gemeindevahlleiter